



Fonds 15

15

ANLAGEBEDINGUNGEN

Anlagebedingungen

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der

MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG, mit Sitz in Pullach im Isartal
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt),

extern verwaltet durch die
MIG Verwaltungs AG, mit Sitz in München
(nachstehend auch „KVG“ genannt),

und ihren
Anlegern

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

§ 1 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

1. Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1.1 Beteiligungen an Unternehmen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB

Die Gesellschaft erwirbt, hält, verwaltet und veräußert Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Bei diesen Beteiligungen handelt es sich um Anteile an Kapitalgesellschaften, Kommanditanteilen sowie atypisch stillen Beteiligungen.

1.2 Bankguthaben gemäß § 195 KAGB

Die Gesellschaft kann das Gesellschaftsvermögen in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB zur Bildung einer Liquiditätsreserve anlegen.

2. Anlagegrenzen

Die Gesellschaft ist bestrebt, aufgrund der typischerweise mit Venture-Capital-Investitionen verbundenen Gewinnchancen, Erträge aus den Unternehmensbeteiligungen zu

erzielen. In erster Linie sollen Gewinne daraus resultieren, dass Unternehmensbeteiligungen nach einer Wertsteigerung mit Gewinn weiterveräußert werden. Eine weitere Ertragsmöglichkeit besteht darin, dass die Gesellschaft von einem Beteiligungsunternehmen Gewinnausschüttungen erhält. Eine weitere Einnahme der Gesellschaft soll sich aus der Nutzung der Liquiditätsreserve ergeben.

2.1 Unternehmensbeteiligungen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB

2.1.1 Zielunternehmen

2.1.1.1 Zielunternehmen für Beteiligungen sind kleine und mittelgroße Unternehmen. Die Gesellschaft wird innerhalb von drei Jahren ab Vertriebsgestattung ("Investitionsphase") insbesondere Anteile an jungen, innovativen Unternehmen erwerben, denen die Gesellschaft Eigenkapital für die Entwicklung und den Vertrieb ihrer Produkte zur Verfügung stellt. Der Anteilserwerb geschieht im Regelfall durch Kapitalerhöhung beim Beteiligungsunternehmen oder den Erwerb eigener Anteile des Beteiligungsunternehmens. Ergänzend ist ein Beteiligungserwerb an Zielunternehmen durch Anteilserwerb von Altgesellschaftern möglich. Die Gesellschaft ist berechtigt, Beteiligungsunternehmen durch Managementleistungen zu unterstützen. Die Investitionsphase der Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafter mit mind. 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

2.1.1.2 Bei der Investition in Unternehmensbeteiligungen müssen folgende Investitionskriterien eingehalten werden:

- Mindestens 80 % des investierten Kapitals werden in Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mindestens 500.000,00 Euro angelegt.
- Mindestens 80 % des investierten Kapitals werden in Unternehmen angelegt, für die eine Exit-Strategie innerhalb von 8 Jahren besteht.
- Mindestens 80 % des investierten Kapitals werden in Unternehmen mit einer Mindestbeteiligung von 0,75 Millionen Euro angelegt.
- Mindestens 90 % des investierten Kapitals werden in Unternehmen angelegt, die in einem Handelsregister eingetragen sind.
- Mindestens 80 % des investierten Kapitals werden in Unternehmen mit der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft angelegt.

2.1.1.3 Die Unternehmen, an denen die Gesellschaft Beteiligungen erwirbt, müssen in einer der folgenden Branchen tätig sein:

-
- a) Pharma, Biotechnologie, Medizintechnik, Diagnostik, Life Sciences Anwendungen und I-Health
 - b) Umwelttechnologie, einschließlich Entsorgung
 - c) Industrielle Biotechnologie
 - d) Energietechnologie
 - e) Neue Materialien
 - f) Robotik, Automatisierungstechnik
 - g) Software, Internet, E-Commerce
 - h) Kommunikations- und Informationstechnologie

2.1.2 Weitere Anlagegrenzen

2.1.2.1 Die Gesellschaft investiert mindestens 80 % des nach Abzug der Initialkosten (§ 3 Ziffer 3) anfänglich verfügbaren Gesellschaftsvermögens in Anteile an Unternehmen, die ihren Sitz sowie ihre wesentliche Produktionsstätte oder ihren wesentlichen Technologiestandort (Durchführung von Forschung und Entwicklung des Beteiligungsunternehmens) in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.

2.1.2.2 Die Gesellschaft erwirbt Unternehmensbeteiligungen nur nach Durchführung eines geeigneten und vollständigen Prüfungsverfahrens hinsichtlich des Beteiligungsunternehmens, im Rahmen dessen insbesondere:

- (1) eine eingehende Analyse des Geschäftsmodells und des vom Zielunternehmen vorzulegenden Businessplans;
- (2) eine technische und wirtschaftliche sowie gegebenenfalls rechtliche und steuerliche Due Diligence des Beteiligungsunternehmens und
- (3) eine Bewertung des Zielunternehmens in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in § 261 Abs. 6 KAGB stattfinden muss.

2.1.2.3 Im Falle des Erwerbs atypisch stiller Beteiligungen wird die Gesellschaft keine Verluste des anderen Unternehmens übernehmen, die über den Betrag der Einlage der Gesellschaft hinausgehen.

2.1.2.4 Die Gesellschaft kann ausnahmsweise Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften halten, wenn die Börsennotierung der Anteile eines Beteiligungsunternehmens nach dem Anteilserwerb der Gesellschaft erfolgt und die betreffenden Anteile im Anschluss an die Börsennotierung veräußert werden sollen. Die börsennotierten Unternehmen im Sinne des vorstehenden Satzes können ihren Sitz (Verwaltungssitz) in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie in der Schweiz und in den USA haben.

2.2 Bankguthaben gemäß § 195 KAGB

Das in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investierte Kapital darf nach Beendigung der Investitionsphase maximal 20 % des nach Abzug der Initialkosten (§ 3 Ziffer 3) anfänglich verfügbaren Gesellschaftsvermögens betragen. Die Bankguthaben dürfen nur bei Kreditinstituten mit Sitz oder einer Zweigniederlassung in Deutschland oder Österreich angelegt sein.

2.3 Leverage und Belastungen

Die Gesellschaft nimmt für Rechnung ihres Vermögens keine Kredite auf.

2.4 Keine Geschäfte mit Derivaten

Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte mit Derivaten.

2.5 Keine Techniken und Instrumente zur Verwaltung des Investmentvermögens

Die Gesellschaft macht von keinen Techniken und Instrumenten Gebrauch, mittels derer das Investmentvermögen verwaltet wird.

§ 2 Anteilsklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilsklassen gemäß § 149 Absatz 2 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 KAGB werden nicht gebildet.

§ 3 Ausgabepreis, Mindestbeteiligung, Ausgabeaufschlag, Initialkosten, vorzeitiges Ausscheiden des Anlegers

1. Ausgabepreis, Mindestbeteiligung

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 10.000,00 Euro. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag (Ziffer 2.) und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten (Ziffer 3.) beträgt maximal 20,65 % der Kommanditeinlage.

2. Ausgabeaufschlag

Von der Gesellschaft wird zugunsten der KVG ein Ausgabeaufschlag (Agio) erhoben. Das Agio beträgt 3,5 % des Betrags der jeweiligen Kommanditeinlage (Betrag des übernommenen Kapitalanteils) des Anlegers, sofern der Zugang der Beitrittserklärung des Anlegers bei der Treuhandkommanditistin oder dem von ihr beauftragten Dritten bis einschließlich 31.12.2014 erfolgt und 5,5 % des Betrags der Kommanditeinlage, sofern der Zugang der Beitrittserklärung ab dem 01.01.2015 erfolgt. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Beitritt eines Anlegers ganz oder teilweise auf die Agio-Zahlung zu verzichten.

Die KVG zahlt die von ihr vereinbarten Ausgabeaufschläge an das Vertriebsunternehmen HMW Innovations AG aus.

3. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag erhält die KVG in der Beitrittsphase einmalige Vergütungen in Höhe von gesamt 15,15 % brutto der Kommanditeinlagen (Initialkosten), für fondsbezogene, anfängliche Dienstleistungen, wie Gründungskosten, Portfolioeinrichtung und Eigenkapitalvermittlung. Die Initialkosten sind während der Beitrittsphase unmittelbar nach Einzahlung der Einlage und Ablauf der Widerrufsfrist fällig.

Die Initialkosten betreffen folgende Vergütungen für folgende Dienstleister, wobei sich der angegebene Prozentsatz auf den Betrag der von Anlegern geleisteten Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag) bezieht:

Vertriebskosten (HMW Innovations AG)	5,25 %
Eigenkapitalvermittlung (HMW Innovations AG)	5,25 %
Gründungskosten, Initiativeleistung, Fondskonzeption (HMW Emissionshaus AG)	2,57 %*
Portfolioeinrichtung (MIG Verwaltungs AG)	2,08 %*
Initialkosten brutto	15,15 %

* Die Umsatzsteuer, die in der Prozentangabe enthalten ist, ist auf hundertstel Prozentpunkte gerundet.

Die KVG reicht die Provisionen für Vertrieb und Eigenkapitalvermittlung an HMW Innovations AG sowie die Provisionen für Gründungskosten, Initiativeleistungen und Fondskonzeption an die HMW Emissionshaus AG weiter.

4. Vorzeitiges Ausscheiden des Anlegers

Die KVG verlangt vom Anleger bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft nach vollständiger Einlageleistung oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt keine Auslagenerstattung. Im Fall eines Anteilsübergangs z.B. durch Verkauf, Schenkung oder Todesfall können sich Steuerberatungs- oder Gutachterkosten ergeben, die der Anleger zu tragen hat (vgl. unter § 4).

§ 4 Vergütung und Kosten

1. Summe der laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen, die die Gesellschaft an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, an Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Ziffern 1.1 und 1.2 bezahlt, kann jährlich insgesamt bis zu 1,17 % der Bemessungsgrundlage betragen. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden jährlichen Vergütungen ist jeweils die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals („Festkapital“ der Gesellschaft). Sofern der Nettoinventarwert im Geschäftsjahr nur einmal jährlich ermittelt wird, wird für die Berechnung des Durchschnittswertes der Wert am Anfang und am Ende des betreffenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie - auf Basis der Kalendermonate - zeitanteilig zu bezahlen.

1.1 Vergütung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft und als Kostenerstattung für die Vergütung weiterer Dienstleister sowie der Treuhandkommanditistin für die Dauer ihrer Tätigkeit, längstens aber bis zur Auflösung der Gesellschaft, eine jährliche Vergütung in Höhe von 1,03 % der Bemessungsgrundlage. Die KVG ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Mit dieser Verwaltungsvergütung werden zugleich die Kosten für eine Bestandsprovision an das mit dem Eigenkapitalvertrieb beauftragte Unternehmen, die Kosten des Anlegerservices und der Vertriebsabrechnung sowie die Vergütung an die Treuhandkommanditistin für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge abgedeckt. Die an die KVG bezahlte, jährliche Vergütung wird demnach wie folgt verteilt (jeweils in Prozent der Bemessungsgrundlage):

Verwaltungsvergütung (KVG)	0,50 %
Bestandsprovision (Vertriebsunternehmen)	0,21 %
Anlegerservice/Vertriebsabrechnung	0,27 %
Treuhandkommanditistin	0,05 %
Gesamtvergütung, brutto	1,03 %

Die Treuhandkommanditistin wird die an sie bezahlte Vergütung anteilig an solche Anleger erstatten, die die Treuhandtätigkeit aufgrund einer Direktbeteiligung an der Fondsgesellschaft nicht mehr in Anspruch nehmen. Der Erstattungsbetrag je Anleger lautet auf den Gesamtbetrag der an die Treuhandkommanditistin in den betreffenden Geschäftsjahren bezahlten Vergütung, multipliziert mit dem Prozentsatz, mit dem der erstattungsberechtigte Anleger am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Der Erstattungsbetrag wird von der Treuhandkommanditistin längstens bis zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr an die Gesellschaft ausgezahlt und dort dem Variablen Kapitalkonto I des Anlegers gutgeschrieben.

1.2 Vergütung für die Tätigkeit der Komplementärin

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft erhält im Zeitraum vom 01.10.2014 bis zur Auflösung der Gesellschaft, längstens aber für die Dauer ihrer Tätigkeit, als Entgelt für die Haftungsübernahme und für die Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,14 % der Bemessungsgrundlage.

Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

2. Kosten der Verwahrstelle

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,10 % der Bemessungsgrundlage gemäß Satz 2, mindestens jedoch 21.420,00 Euro jährlich. „Bemessungs-

grundlage“ für die Berechnung der jährlichen Vergütung der Verwahrstelle ist jeweils die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals („Festkapital“ der Gesellschaft). Sofern der Nettoinventarwert im Geschäftsjahr nur einmal jährlich ermittelt wird, wird für die Berechnung des Durchschnittswerts der Wert am Anfang und am Ende des betreffenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Sofern die Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie - auf Basis der Kalendermonate - zeitanteilig zu bezahlen.

Die Verwahrstelle kann auf die Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

3. Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen:

Folgende nach Auflage des Investmentvermögens entstehende Kosten können der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt werden:

- Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
- bankübliche Depot- und Kontogebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie für die Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Mitteilungen bzw. Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind.

4. Transaktionskosten

4.1 Erwerbskosten

Die KVG erhält im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft gemäß § 1 Ziffer 2.1 eine Erwerbsgebühr in Höhe von bis zu 5 % des jeweiligen Kaufpreises, um mit dieser Erwerbsgebühr die jeweiligen tatsächlich entstehenden Erwerbskosten, wie zum Beispiel Gutachterkosten, zu bezahlen, soweit solche Aufwendungen nicht bereits gem. Ziffer 3 unmittelbar zu Kosten der Gesellschaft belastet werden.

Die Aufwendungen einschließlich in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

4.2 Transaktionsgebühr

4.2.1 Die KVG erhält im Zusammenhang mit einer erfolgreichen Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung der Gesellschaft („Transaktion“) von der Gesellschaft eine Transaktionsgebühr in Höhe von 5 % des bei der jeweiligen Transaktion realisierten Veräußerungs- oder Aufgabegewinns zur Deckung von Kosten der Gesellschaft oder der KVG im Zusammenhang mit der Transaktion („Veräußerungskosten“), die an nicht mit der KVG verbundene Dritte zu zahlen sind („Transaktionsgebühr 1“). Der realisierte Veräußerungs- oder Aufgabegewinn, also die Bemessungsgrundlage für die Transaktionsgebühr, ist der positive Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungserlös der Gesellschaft vor Steuern und dem Gesamtbetrag der von der Gesellschaft für den Erwerb bzw. die Veräußerung der betreffenden Unternehmensbeteiligung aufgewandten handelsrechtlichen Anschaffungskosten, Anschaffungsnebenkosten und Veräußerungskosten („Veräußerungsgewinn“). Die Transaktionsgebühr 1 ist bei einer Transaktion nur insoweit geschuldet, als bei der betreffenden Transaktion tatsächlich Veräußerungskosten anfallen.

4.2.2 Die KVG erhält im Zusammenhang mit einer erfolgreichen Transaktion der Gesellschaft ferner eine Vergütung („Transaktionsgebühr 2“). Die Transaktionsgebühr 2 beträgt 25 % des „Veräußerungsgewinns“ gemäß Ziffer 4.2.1, sofern der Veräußerungsgewinn für eine Unternehmensbeteiligung der Gesellschaft erzielt wird, die während der Kapitalverwaltung durch die KVG durch die Gesellschaft erworben worden ist.

Von dem Veräußerungsgewinn werden zugunsten der Gesellschaft für die Berechnung der Transaktionsgebühr 2 zusätzlich folgende Beträge abgezogen („Freibeträge“):

- Ein Freibetrag in Höhe von 6 % der handelsrechtlichen Anschaffungskosten p.a. für den Zeitraum zwischen Anschaffung der betreffenden Unternehmensbeteiligung und deren Veräußerung oder Beendigung („Investitionsfreibetrag“). Dieser Investitionsfreibetrag wird seinerseits um den Gesamtbetrag aller Gewinnausschüttungen vor Steuern reduziert, den die Gesellschaft bis zur Erzielung des Veräußerungs- oder Aufgabegewinns von dem betreffenden Beteiligungsunternehmen erhalten hat, soweit diese Gewinnausschüttungen nicht bereits bei der Ermittlung des Nebenkostenfreibetrags berücksichtigt worden sind;

und

- Ein einmaliger Freibetrag in Höhe von 15 % des Festkapitals der Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kapitalplatzierung der Gesellschaft endet („Nebenkostenfreibetrag“). Dieser Nebenkostenfreibetrag wird um den Gesamtbetrag aller Gewinnausschüttungen vor Steuern aller Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft, die bis zur Anrechnung des Freibetrags erfolgen, reduziert, soweit diese Gewinnausschüttungen nicht bereits bei der Ermittlung des Investitionsfreibetrags berücksichtigt worden sind. Sofern der Nebenkostenfreibetrag bei der erstmaligen Berechnung der Transaktionsgebühr 2 den Veräußerungsgewinn übersteigt, wird der übersteigende bzw. verbleibende Betrag des Nebenkostenfreibetrags zugunsten der Gesellschaft bei nachfolgenden Berechnungen der Transaktionsgebühr 2 berücksichtigt. Der Anspruch auf die Transaktionsgebühr 2 entsteht gegenüber der Gesellschaft jeweils pro rata im Verhältnis der prozentualen Beteiligung der KVG am Veräußerungsgewinn gemäß vorstehender Bestimmungen, sofern und soweit die Gesellschaft in Folge einer Beteiligungsveräußerung oder -beendigung tatsächlich eine Zahlung erhält.

Die KVG wird einen Teilbetrag von jeweils 32 % der von ihr vereinnahmten Transaktionsgebühr 2, nach Abzug von hieraus an Dritte bezahlten und nicht von der Transaktionsgebühr 1 gedeckten „Veräußerungskosten“ im Sinne von Ziffer 4.2.1, an das mit dem Eigenkapitalvertrieb beauftragte Unternehmen weiterleiten, sofern das Vertriebsunternehmen bei der Eigenkapitalplatzierung folgendes Erfolgsziel erreicht: Die Gesellschaft erhält durch die Leistungen des beauftragten Vertriebsunternehmens ein Festkapital (Kapitalanteile aller Gesellschafter einschließlich der treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile der Anleger) in Höhe von mindestens

80 % des (ohne Inanspruchnahme von Platzierungsreserven) angestrebten Festkapitalbetrags von 70,0 Mio. Euro innerhalb des gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Platzierungszeitraums.

5. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrags mit der Treuhandkommanditistin und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KVG oder der Gesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

Entsprechende Register- und Notarkosten können dem Anleger auch dann entstehen, wenn ein direkt beteiligter Anleger seine Kommanditbeteiligung an einen Dritten veräußert oder diese Beteiligung von Todes wegen auf Erben oder Vermächtnisnehmer übergeht.

Bei Übergang des (treuhänderisch gehaltenen) Kommanditanteils z. B. durch Verkauf, Schenkung oder Todesfall können Steuerberatungs- oder Gutachterkosten bei der Gesellschaft entstehen, insbesondere für eine Anteilsbewertung, die der Anleger der Gesellschaft zu erstatten hat.

6. Steuern

Alle in diesem § 4 genannten Beträge sind Bruttobeträge, beinhalten also die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes oder einer Änderung der Gesetze, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen zur Steuerpflicht einzelner Vergütungen werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

§ 5 Ertragsverwendung, Geschäftsjahr, Dauer und Berichte

1. Ausschüttungen

Die Gesellschaft schüttet Jahresüberschüsse in einzelnen Geschäftsjahren oder Liquiditätsüberschüsse, insbesondere in Folge von Erlösen aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, an die Gesellschafter bzw. an die mittelbar beteiligten Anleger (Treugeber) aus, wenn und soweit die Gesellschafter bzw. Treugeber dies in einer Gesellschafterversammlung oder im Rahmen einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entsprechend beschließen. Sofern durch die betreffende Aus-

schüttung Teile der Einlagen der Anleger zurückgezahlt werden, ist zusätzlich die Zustimmung der Komplementärin erforderlich. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß § 152 Abs. 2 KAGB (Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten bzw. Treugebers) bleibt unberührt. Ausschüttungen sind schließlich ausgeschlossen, wenn sie einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würden.

Die Komplementärin ist ferner auch ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt, mit Zustimmung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft den Erlös der Gesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder aufgrund Gewinnausschüttungen eines Beteiligungsunternehmens an die Gesellschafter bzw. Treugeber nach Maßgabe deren gesellschaftsvertraglicher Vermögens- oder Ergebnisbeteiligung auszuschütten. Die Komplementärin hat hierbei die vorstehend genannten Ausschüttungsbeschränkungen zu beachten.

Ein Ertragsausgleichsverfahren findet nicht statt.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

3. Laufzeit

Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2025 errichtet.

4. Aufnahme des Gesellschaftsvermögens in ein anderes Investmentvermögen

Das Vermögen der Gesellschaft darf nur nach entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrags, die mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann, in ein anderes Investmentvermögen aufgenommen werden.

5. Auflösung und Abwicklung

Die Gesellschaft wird nach Ablauf ihrer Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert). Die Liquidation wird vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen durch die Komplementärin durchgeführt, es sei denn, durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen wird eine abweichende Regelung getroffen und eine oder mehrere weitere bzw. andere Personen zu Liquidatoren bestellt.

Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen, insbesondere Unternehmensbeteiligungen, veräußert bzw. in Geld umgesetzt und etwaig verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. Anlegern und sodann zur Rückzahlung der von der Treuhandkommanditistin auf den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil geleisteten Bareinlage verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter bzw. Treugeber im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen ausbezahlt.

6. Jahresberichte, Berichte

Die Gesellschaft erstellt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß §§ 158, 135 KAGB. Der Jahresbericht enthält die besonderen Angaben gemäß § 101 Abs. 2 KAGB. Im Anhang des Jahresabschlusses der Gesellschaft, der einen Teil des Jahresberichts bildet, werden die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten, besonderen Angaben gemacht.

Der Jahresbericht ist bei der Gesellschaft, unter der im Verkaufsprospekt angegebenen Geschäftsanschrift der Gesellschaft, erhältlich. Im Übrigen gelten für die Veröffentlichung des Jahresberichts die gesetzlichen Bestimmungen.

Im Jahresbericht ist der Betrag der Ausgabeaufschläge offenzulegen, die der Gesellschaft im Berichtszeitraum für den Erwerb von Anteilen berechnet worden sind. Im Jahresbericht ist auch die Vergütung offenzulegen, die der Gesellschaft von der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Gesellschaft als Verwaltungsvergütung für die bei der Gesellschaft gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an der Gesellschaft werden zugleich mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder mit der Aufforderung zur Abstimmung im Rahmen der entsprechenden schriftlichen Abstimmung an die Anleger übersandt.